

Rechts- und Verfahrensordnung der Deutschen Triathlon Union (RVO)

§ 1

I. Das Verbandsgericht ist ausschließlich zuständig:

1. zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen

- a) der DTU und ihren Mitgliedern
- b) den Organen der DTU
- c) den Mitgliedern der DTU untereinander, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

2. soweit durch eine der Ordnungen nach den §§ 3 und 9 der Satzung seine Zuständigkeit begründet wird.

3. als Berufungsgericht gegen Entscheidungen der Gerichtsbarkeit der Landesverbände, sofern deren Satzung diesen Weg eröffnet oder die angefochtene Entscheidung ihn ausdrücklich zulässt.

II. Aufgabe des Verbandsgerichts ist es, an es heran getragene Streitfragen verbindlich zu entscheiden. Im Rahmen der ihm übertragenen Strafgewalt kann das Verbandsgericht folgende Sanktionen verhängen:

- a) Auflagen erteilen
- b) Verwarnungen aussprechen
- c) Disqualifikationen aussprechen
- d) Geldbußen verhängen (gegen natürliche Personen in Höhe von 25,- bis 250,- €; gegen Vereinigungen in Höhe von 100,- bis 2.500,-€)
- e) ein befristetes oder dauerndes Verbot aussprechen, ein Amt in der DTU, einem der Landesverbände oder deren Vereinen auszuüben
- f) eine befristete oder dauernde Wettkampfsperre zu verhängen
- g) einen befristeten oder dauernden Entzug der Zulassung als Trainer aussprechen
- h) aus der DTU ausschließen
- i) Entziehung von Ehrungen nach der Ehrenordnung

III. In persönlicher Hinsicht unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit:

- a) die DTU, ihre Organe und deren Mitglieder
- b) die Mitglieder der DTU und deren Repräsentanten
- c) die Mitglieder der Landesverbände sind deren Einzelmitglieder soweit die Gerichtsbarkeit hinsichtlich dieser auf die DTU übertragen ist.

§ 2

I. Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Beisitzern zusammen. Sie werden durch den Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beisitzer müssen unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Kein Mitglied des Verbandsgerichts darf einem Organ oder einem Ausschuss der DTU angehören.

II. Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen zu Beginn ihrer Amtszeiten für deren Dauer einen Vertreter des Vorsitzenden.

III. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind unabhängig.

IV. Unter den Voraussetzungen des § 42 ZPO kann ein Richter abgelehnt werden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Vorsitzende.

V. Zu einer Sitzung des Verbandsgerichts sind sämtliche Mitglieder durch eingeschriebenen Brief zu laden. Es ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter - mindestens zwei weitere Richter an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

I. Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist in den Fällen des § 1, I 1 a und b an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts, in allen anderen Fällen an die Geschäftsstelle der DTU zu richten. Er muss schriftlich gestellt und begründet werden.

II. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 1 dieser Verordnung, wobei antragsberechtigt immer nur die unmittelbar Betroffenen sind. Berufung gemäß § 1 I Abs. 3 kann nur derjenige einlegen, der durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.

III. 1. Für die Einleitung des Verfahrens vor dem Verbandsgericht gelten folgende Fristen:

- a) Anträge zur Einleitung von Verfahren gemäß § 1 Abs. I Ziff. 1 müssen binnen 6 Monaten seit dem Zeitpunkt gestellt werden, seit dem Antragsteller die wesentlichen tatsächlichen Umstände bekannt sind, die dem Streitverhältnis zugrunde liegen.
- b) Für Anträge gemäß § 1 Abs. I Ziff. 2 gelten die in den jeweiligen Ordnungen vorgesehenen Fristen.

- c) In den Fällen des § 1 Abs. I Ziff. 3 ist der Antrag binnen vier Wochen seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zu stellen, sofern keine anderweitige Regelung besteht.
2. Die Einhaltung der Antragsfrist ist ohne besonderen Antrag eines Beteiligten zu überprüfen. Ist die Frist nicht gewahrt, so ist der Antrag als unzulässig abzuweisen. Für die Fristberechnung gelten §§ 187 - 193 BGB. Läuft wegen des in Rede stehenden Vorwurfs ein Verfahren vor dem Gericht eines Landesverbandes, so ist für die Dauer dieses Verfahrens der Lauf der Antragsfrist gehemmt.
3. War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, die Antragsfrist zu wahren, so kann ihr in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
- IV.** Hat das Verbandsgericht über einen Sachverhalt entschieden, so kann dieser Sachverhalt durch den Antrag eines anderen Antragsberechtigten nicht zur erneuten Überprüfung gestellt werden.

§ 4

Der Vorsitzende veranlasst die Zustellung der Antragsschrift (Einschreiben mit Rückschein). Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er sachdienliche Maßnahmen ergreifen und unter Fristsetzung Auflagen erteilen. Eine nicht fristgerecht erfüllte Auflage darf nur dann noch berücksichtigt werden, wenn hierdurch die Erledigung des Verfahrens nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

§ 5

- I.** Das Verbandsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch schriftlich zu begründenden Beschluss ausgeschlossen werden, sofern dies im Interesse der DTU oder eines Beteiligten sachlich geboten ist.
- II.** Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden:
- a) auf Anordnungen des Vorsitzenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt unstreitig ist.
 - b) auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten.

§ 6

- I.** Den Ort der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.
- II.** 1. Die Parteien werden zur mündlichen Verhandlung mittels Einschreiben mit Rückschein geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.
2. Jede Partei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
3. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht, so hindert das die Entscheidung des Gerichts nicht.
- III.** Das Verbandsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen; Art und Umfang seiner Ermittlungen stehen in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Das Verbandsgericht hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten, insbesondere darauf zu achten, dass den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wird. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach seinem freien Ermessen. Es kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.
- IV.** 1. Ob das Gericht Zeugen oder Sachverständige in der mündlichen Verhandlung anhört oder nur eine schriftliche Anhörung durchführt, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.
2. Beweispersonen, die einer Erscheinungspflicht nicht unterliegen - erscheinungspflichtig sind die in § 4 Abs. II genannten - sind zur Verhandlung einzuladen. Zeugen und Sachverständige sind nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.
- V.** 1. Über die mündliche Verhandlung des Verbandsgerichtes wird von einem durch den Vorsitzenden aus der Reihe der Beisitzer zu bestimmenden Richter ein auf die wesentlichen Punkte des Verfahrens beschränktes Protokoll geführt. Das Protokoll soll enthalten:
- a) Besetzung des Gerichts
 - b) Ort und Datum der Verhandlung
 - c) Namen und Funktion der Erschienenen
 - d) Bezeichnung des Streitgegenstandes
 - e) Angaben zur Öffentlichkeit
 - f) Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche, Geständnisse, Rücknahme von Sachanträgen
 - g) welche Beweise erhoben worden sind
 - h) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen
 - i) die getroffene Entscheidung oder die Mitteilung, wann und wie sie getroffen wird.
2. Das Protokoll ist von dem die Verhandlung führenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu

unterschreiben.

VI. Materiell legt das Verbandsgericht seinen Entscheidungen die Satzung und die Ordnungen der DTU zu Grunde sowie die ungeschriebenen Regeln des Triathlon-/Duathlonsports und des Sports im Allgemeinen, soweit sie allgemein Anerkennung gefunden haben. Ergänzend können die Grundsätze des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Auf Fristenberechnungen finden die §§ 187 ff BGB Anwendung.

§ 7

Das Verbandsgericht entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Der Beschluss muss auch eine Kostenregelung enthalten. Die Entscheidung kann im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet werden oder schriftlich vorgehen. Sofern die Parteien nicht darauf verzichten, ist ihnen in jedem Fall eine begründete schriftliche Entscheidung zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein), wobei die Gründe die tragenden Überlegungen des Gerichts wiedergeben sollen. Die Entscheidung ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.

§ 8

I. Unter den Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts – im Verhinderungsfall sein Vertreter – auf schriftlich begründeten Antrag, der die Dringlichkeit dartun und belegen muss, einstweilige Anordnungen erlassen.

II. Gegen eine einstweilige Anordnung kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang (durch eingeschriebenen Brief) schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingelegt werden; der durch die Anordnung Betroffene ist über die Widerspruchsmöglichkeit zu belehren. Der Widerspruch ist zu begründen, er leitet in das allgemeine Verfahren über.

§ 9

Soweit eine Berufung an das Verbandsgericht zulässig ist (§ 1 Abs. I Ziff. 3), überprüft das Verbandsgericht die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, sofern dem nicht andere verbands-rechtliche Regelungen entgegenstehen.

§ 10

I. Der Unterliegende trägt die Kosten des Verfahrens; bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Wird ein, das Verfahren einleitender, Antrag zurückgenommen, so hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ist ein Verfahren in der Hauptsache erledigt, ist nach dem Sachstand im Zeitpunkt der Erledigung über die Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden.

II. Kosten sind die Gebühr gemäß § 11 Abs. I, die notwendigen Auslagen des Verbandsgerichts und seiner Mitglieder, die Kosten der Beweisaufnahme sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Die Kosten für einen Rechtsanwalt oder sonstigen Bevollmächtigten sind nur dann zu erstatten, wenn das Verbandsgericht dies beschließt. Maßgeblich hierfür ist, ob die Zuziehung notwendig war und die Erstattung der Billigkeit entspricht.

§ 11

I. Die Gebühr vor dem Verbandsgericht wird nach dem Ermessen des Gerichts in einer Höhe zwischen 100,- € und 500,-€ festgesetzt. Sie ist von dem das Verfahren Einleitenden als Vorschuss zu zahlen. Die DTU ist von einer Vorschusszahlung befreit.

II. Die Erhebung von Beweisen kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Vorschusspflichtig ist derjenige, der die Beweislast trägt.

III. Wird ein Kostenvorschuss trotz Fristsetzung nicht gezahlt, so kann im Falle des Abs. I der Antrag als unzulässig zurückgewiesen bzw. verworfen werden, im Falle des Abs. II zu Lasten des Beweispflichtigen von der Erhebung der entsprechenden Beweise abgesehen werden.

§ 12

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts können nach Maßgabe des § 1042 ZPO vollstreckbar

erklärt werden. Zuständig ist das Amtsgericht am Sitz der DTU.

§ 13

Die Rechts- und Verfahrensordnung, die Bestandteil der Satzung der DTU ist, wurde in der vorliegenden Fassung am 18. November 1992 auf dem ordentlichen Verbandstag der Deutschen Triathlon Union in Neu Isenburg (Fortsetzung des ordentlichen Verbandstages vom 25. Oktober 1992 in Leipzig) beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Weitere Änderung erfolgte am Verbandtag im November 2007 in Leipzig.